

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.11.2024

Geschäftszahl

Ro 2023/02/0021

Rechtssatz

Für eine unterschiedliche Behandlung einer (vermuteten) Beeinträchtigung durch Suchtgift und einer solchen durch Alkohol besteht kein Anlass. Das Gesetz pönalisiert ein dem § 5 Abs. 2 letzter Satz StVO 1960 oder § 5 Abs. 5 letzter Satz StVO 1960 iVm § 5 Abs. 9 StVO 1960 widersprechendes Verhalten in derselben Weise, beide Tatbestände weisen den gleichen Unrechtsgehalt auf und unterliegen derselben Strafdrohung (§ 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2024:RO2023020021.J02